

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 19.06.1835 publ. 27.06.1835

glauben, auch demnächst ein Präklusiv-Decret gegen diejenigen bewirken, die sich nicht gemeldet haben. Unterbleibt diese Convocation, so bleiben alle Ansprüche Anderer an solche ohne nachgesuchte Publication gekaufte Immobilien in Kräften und auf deren Verlangen werden selbige, bei einem wider den Verkäufer solcher Immobilien in der Folge etwa entstehenden Concurse, mit zur Concursmasse gezogen und den Käufern in Ansehung des etwa bezahlten Kaufgeldes nur die Rechte eines Gläubigers bei dem Concurse zugestanden.

Urkundlich Unserer zc. zc.

27) Landesherrliche Verordnung vom
19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Erweiterung der
Competenz des
Amts Wildes-
hausen.

Da Uns von dem Magistrat und dem Bürger-Ausschuß der Stadt Wildeshausen die Bitte um die Erweiterung der Competenz des dortigen Amts vorgetragen worden ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, deshalb Folgendes zu verordnen:

- 1) Die Competenz des Amts Wildeshausen für bürgerliche Rechtsfachen wird von 25 Rthlr. auf einschließlich 50 Rthlr. Gold

erhöhet und das Landgericht in Delmenhorst hat in solchen Sachen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

- 2) In Civilsachen wird dem Amte die Untersuchung bis zur Gerichtsstellung übertragen.
- 3) Alle Vergantungsfachen sollen vor das Amt gehören; es soll bei diesen Sachen Unsere Auktionator-Verordnung vom 22. April d. J. für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg zur Anwendung kommen und wird zu dem Ende ein Amts-Auktionator angestellt werden.
- 4) Die Vormundschaftsfachen werden dem Amte bis weiter zugewiesen, jedoch nur zum Versuch und mit Ausnahme der Verfügung über Gesuche um Veräußerung unbeweglicher Mündelgüter, welche beim Amte anzubringen und von diesem mit seinem Gutachten versehen dem Landgerichte vorzulegen sind. Zur Wahrnehmung der Pupillen-Interessen wird ein Pupillenschreiber beim Amte angestellt werden.

Diese Veränderungen werden mit dem ersten August d. J. in Kraft treten.

Wornach sich Alle und Jede, die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc. zc.

III.